

Allgemeine Verkaufs- und
Zahlungsbedingungen der BRH Berliner
Rohstoffhandel GmbH (BRH)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Unsere Verkaufs- und
Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich,
entgegenstehende oder von unseren
Verkaufs- und Zahlungsbedingungen
abweichende Bestimmungen des Kunden
erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben
ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung
zugestimmt. Unsere Verkaufs- und
Zahlungsbedingungen gelten auch dann,
wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder
von unseren Verkaufs- und
Zahlungsbedingungen abweichender
Bestimmungen des Kunden die Lieferung an
den Kunden vorbehaltlos ausführen.
1.2. Unsere Bedingungen gelten auch für alle
zukünftigen Geschäfte mit
dem Kunden.

2. Ergänzungen

2.1. Für Lieferungen von Fe-Schrotten gelten
ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen
für die Lieferung von unlegiertem
Stahlschrott“, herausgegeben von der
Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-
und Entsorgungsunternehmen e.V., in der
jeweils gültigen Fassung. Veröffentlicht im
Bundesanzeiger Nr. 101 vom 03.06.2003, S.
12022.

2.2. Für Lieferungen von NE-Metallen gelten
darüber hinaus ergänzend die Usancen des
Metallhandels, herausgegeben vom Verein
Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils
gültigen Fassung.

2.3. Für die Auslegung von Handelsklauseln
gelten die offiziellen Regeln
der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln
INCOTERMS 2010 in der jeweils geltenden
Fassung.

2.4. Die Inhalte der handelsüblichen
Bedingungen werden beim Kunden als
bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, über
den Inhalt dieser Bedingungen unsere Kunden
auf Anforderung jederzeit zu informieren.

2.5. Unsere Angestellten sind nicht befugt,
Nebenabreden zu treffen und/oder
Zusicherungen zu geben, die über unsere
allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf.
den Inhalt eines schriftlichen Vertrages
hinausgehen. Mündliche Nebenabreden gelten
nur, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt
werden. Dies gilt auch für die Abweichung von
dem Schriftformerfordernis.

2.6. Bei telefonischer Bestellung kommt der
Vertrag sofort zustande. Der

Besteller erhält von uns eine
Auftragsbestätigung. Diese ist unverzüg-
lich auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin zu
überprüfen. Spätere Beanstandungen sind
ausgeschlossen.

3. Angebot

3.1. Unsere Angebote sind bis zur
Auftragserteilung freibleibend und
unverbindlich. Aufträge aufgrund unserer
Angebotsabgabe werden erst mit
unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

3.2. Die Bestellung der Ware durch den
Kunden gilt als verbindliches
Verkaufsangebot.

3.3. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145
BGB zu qualifizieren, so können wir dieses
innerhalb von 2 Wochen annehmen.

3.4. Alle Leistungsdaten wie Abbildungen,
Maße, Gewichte oder ähnliches
sind nur unverbindlich in etwa angegeben.
Angaben über Eigenschaften jeglicher Art,
Muster und Proben sind lediglich

Anhaltspunkte für die
Beschaffenheit der Ware.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Unsere genannten Preise sind Nettopreise
zuzüglich Frachtkosten und
der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beruhen
auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen
Frachttarifen. Entstehung und Erhöhung
öffentlicher Abgaben und - bei frachtfreier
Lieferung - die Erhöhung der Fracht bewirken
eine entsprechende Erhöhung des
Abschlusspreises. Ist frachtfreie Lieferung
vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei
unbehinderter normaler Transportmöglichkeit.

4.2. Bei Streckenlieferungen, insbesondere bei
Lieferungen ab Werk können wir, wenn nicht
ausdrücklich ein Festpreis zugesagt ist, die
Preise nach den Bedingungen der am
Liefertag gültigen Preisliste des jeweiligen
Lieferwerks ermitteln. Alle Nebengebühren,
öffentliche Abgaben und Zölle sowie etwa neu
hinzukommende Abgaben, Zölle, Frachten
und deren Erhöhungen, durch welche die
Lieferung verteuert wird, sind vom Kunden zu
tragen, sofern nicht zwingende gesetzliche
Regelungen entgegenstehen.

4.3. Wird die Abschlussmenge durch die
einzelnen Abrufe des Käufers
überschritten, so ist die BRH zur Lieferung
des Abschlusses berechtigt, nicht aber
verpflichtet. Die BRH kann den Überschuss zu
den beim Abruf oder der Lieferung gültigen
Preise berechnen.

4.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind
unsere Rechnungen mit Zu-
gang sofort, ohne Zahlungsabzug (Skonto)
fällig.

4.5. Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag.

Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

4.6. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden

Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind

bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4.7. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.

4.8. Barzahlungen haben uns gegenüber nur befreiende Wirkung soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

4.9. Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, mindestens aber 10 % p.a., zu fordern, es sei denn, der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.10. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden insbesondere Scheckzahlungen nicht eingelöst, oder stellt der Kunde Zahlungen ein, gehen Wechsel zu Protest oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Schuld oder Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Wir sind darüber hinaus berechtigt, angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.11. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.

4.12. Preiserhöhungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der

allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

5. Liefer- und Leistungszeit

5.1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

5.2. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.4. Sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.5. Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl bei uns als auch bei unseren Kunden verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen sind beide Teile zum Vertragsrücktritt berechtigt.

5.6. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

6. Gefahrübergang, Versand

6.1. Der Versand geschieht auf Rechnung und die Gefahr des Käufers. Dies gilt auch für den Fall, dass Käufer und Empfänger nicht identisch sind.

6.2. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer - an den Käufer jedoch spätestens mit dem Verlassen unseres Betriebes geht die Gefahr -

einschließlich einer Beschlagnahme - in jedem Fall,

z. B. auch bei FOB und CIF-Geschäften, auf den Käufer über. Von uns bevorschusste Frachtkosten zum Bestimmungsort oder einer Grenzstation ändern hieran nichts. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeführt wird.

6.3. Transportweg- und -mittel, sowie die Art der Versendung werden von uns bestimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

6.4. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen, und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, (Stand 31.08.2021) wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

7. Gewichts- und Mengenermittlung

7.1. Zur Gewichts- und Mengenermittlung ist die von uns, unseren Vorlieferanten oder der Versandstelle vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Widerscheins.

Die Übernahme der Umschließung durch Bundesbahn, Spediteur oder Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Umschließungen.

7.2. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bei Stahlschrotten von bis zu 2 von Hundert können nicht gerügt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

8. Mängelhaftung

8.1. Schrott ist in seiner Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsmäßiger Sorgfalt erfolgt, begrenzt. Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Verlassens der Versandstelle. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und

Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nach § 377

HGB nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Beanstandete Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen werden, andernfalls gilt sie als mängelfrei angenommen. Soweit sich eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung herausstellt, ist das Material gesondert zu lagern, andernfalls wird die Ware als mängelfrei übernommen angesehen.

8.3. Bei mangelhafter Lieferung hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.4. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

8.5. Mängelansprüche des Kunden uns gegenüber sind nicht abtretbar.

8.6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.

Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession

9.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der BRH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der BRH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

9.2. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, im Eigentum der BRH (Vorbehaltsware).

9.3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die BRH als Hersteller, ohne BRH zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht BRH das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der BRH durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits

jetzt der BRH die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur verbundenen oder vermischten Ware, und verwahrt diese für BRH unentgeltlich.

9.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten der BRH ausreichend gegen Elementarrisiken sowie gegen Diebstahl zu versichern.

9.5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an BRH ab. Der Kunde ist verpflichtet, BRH im Falle des Weiterverkaufs Name und Anschrift seiner Käufer jederzeit auf Anforderung zu benennen.

BRH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an BRH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehalts- bzw. Sicherungsware wird der Kunde auf das Eigentum der BRH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

9.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden -insbesondere Zahlungsverzug -ist BRH berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch BRH liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

9.8. Im Falle der endgültigen Rücknahme ist BRH berechtigt, bei der Gutschrifterteilung, ohne weitere Nachweise, einen Pauschalabschlag von 25 % vorzunehmen. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

9.9. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn die einzelnen Forderungen der BRH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

9.10. Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt

hiervon unberührt. Im Scheck-Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der letzte Wechsel eingelöst ist.

10. Warenkreditversicherung

10.1. Die Lieferung der Ware erfolgt nur mit entsprechender Deckung durch die von BRH gewählte Warenkreditversicherung.

10.2. Der Käufer unterstützt die BRH dabei, entsprechende Deckungen zu bekommen. Sollte dies nicht, oder nicht rechtzeitig möglich sein, leistet der Kunde Vorkasse, auch wenn andere Zahlungsbedingungen vertraglich vereinbart sind. Die vertraglichen Zahlungsbedingungen sind somit vorbehaltlich ausreichender Kreditversicherungs-limite.

10.3. Sollte keine ausreichende Limite frei sein und keine Vorkasse geleistet werden, so hat die BRH die Möglichkeit die Lieferung solange zu verzögern, bis ausreichend Limit frei wird, bzw. eine Vorkasse geleistet wird. Erfolgt binnen 30 Tagen keine Lösung, so hat die BRH das Recht vom Vertrag zurück zu treten, ohne für Ausfallkosten oder Sonstiges zu haften.

10.4. Sollte die 30tägige Frist abgelaufen sein, wird die BRH den Kunden über den Vertragsrücktritt informieren. Sollte der Vertragsrücktritt zu Nachteilen bei der BRH führen (z. B. geringerer Marktpreis) so hat die BRH das Recht den ihr entstandenen Schaden dem Kunden in Rechnung zu stellen.

11. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinne fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geltendes Recht

12.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten ist Berlin.

12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Haager einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

13.1. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass zu Zwecken der Anbahnung, Vorbereitung, Durchführung, Erfüllung und Auflösung von Verträgen im Sinne der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Austausch von Namen, Vornamen, Kontaktdaten und anderen personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung) zwischen den Vertragsparteien notwendig ist.

13.2. Die Datenschutzhinweise der BRH sind separat zusammengefasst und online abrufbar.

14. CSR-/Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten

Der Lieferant bekennt sich zu seiner Verantwortung und seinen Verpflichtungen im Rahmen einer verantwortungsvollen Lieferkette. Erwartet wird stets, dass der Lieferant die Menschenrechte achtet und auch selbst für deren Einhaltung eintritt. Der Lieferant ist aufgefordert, auf angemessene Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz zu achten. Weiterhin bekennt sich der Lieferant zum hohen Stellenwert des Umweltschutzes in den gesamten Geschäftsabläufen und achtet die Anforderungen an eine vernünftige Unternehmensethik. Die genauen Erwartungen und (Stand 31.08.2021) Forderungen der BRH an seine Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten erfährt der Lieferant im Verhaltenscodex der BRH.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte, rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.